Antrag auf Erteilung der Zustimmung zur Anerkennung der Vaterschaft (§§ 85a ff. AufenthG)

Wir,

_____,	_____	_____	_____
(Name Mutter)	(Vorname Mutter)	(Geburtsdatum)	(Staatsangehörigkeit)

_____,	_____	_____	_____
(Name Vater)	(Vorname Vater)	(Geburtsdatum)	(Staatsangehörigkeit)

beantragen hiermit die Zustimmung der Ausländerbehörde der Stadt Osnabrück der Vaterschaft[1]

☐ für das am _____ (Geburtsdatum) geborene Kind _____ (Name, Vorname)

☐ für das mit Entbindungstermin _____ (Entbindungstermin lt. Mutterpass) erwartete Kind

gemäß § 85a Abs. 1 AufenthG.

Auf unsere Mitwirkungspflichten aus § 85c Abs. 5 AufenthG und die möglichen Folgen einer Nichterfüllung wurden wir hingewiesen. Insbesondere wurden wir auf die Vermutungsregelung des § 85b Abs. 2 Nr. 5 AufenthG hingewiesen (siehe Seite 2, „Hinweis nach § 85c Abs. 6 AufenthG“).

Ort, Datum

_____ _____
Unterschrift (Mutter) Unterschrift (Anerkennender)

Bitte laden Sie den ausgefüllten und unterschriebenen Antrag im **Kontaktformular** unter www.osnabrueck.de/auslaenderbehoerde hoch. Wählen Sie dazu bitte als Anliegen „Antrag Zustimmung Vaterschaftsanerkennung“ aus.

[1] Zutreffendes bitte ankreuzen

Hinweis nach § 85c Abs. 6 AufenthG

Gemäß § 85c Abs. 5 AufenthG sind Sie verpflichtet, diejenigen Tatsachen mitzuteilen und Handlungen vorzunehmen, die für die Entscheidung der Ausländerbehörde über den Antrag auf Zustimmung wesentlich sind, sowie hierfür erforderliche Nachweise, die Sie erbringen können, vorzulegen; dies gilt insbesondere für Tatsachen und Nachweise im Sinne des § 85b Absatz 2 (Vermutung der Missbräuchlichkeit der Vaterschaftsanerkennung) und 3 Satz 2 AufenthG (Vermutung der Nicht-Missbräuchlichkeit der Vaterschaftsanerkennung). Im Übrigen gilt § 82 AufenthG (Mitwirkungspflichten), wonach ein Ausländer verpflichtet ist, seine Belange und für ihn günstige Umstände, soweit sie nicht offenkundig oder bekannt sind, unter Angabe nachprüfbarer Umstände unverzüglich geltend zu machen und die erforderlichen Nachweise über seine persönlichen Verhältnisse, sonstige erforderliche Bescheinigungen und Erlaubnisse sowie sonstige erforderliche Nachweise, die er erbringen kann, unverzüglich beizubringen. Ihm kann dafür eine angemessene Frist gesetzt werden. Nach Ablauf der Frist geltend gemachte Umstände und beigebrachte Nachweise können unberücksichtigt bleiben. Dies gilt entsprechend, wenn der Anerkennende oder die Mutter die deutsche Staatsangehörigkeit oder ein unbefristetes Aufenthaltsrecht besitzen.

Im Falle der Nichterfüllung Ihrer Mitwirkungspflichten wird nach Aktenlage und gemäß der gesetzlichen Vermutungstatbestände des § 85b AufenthG entschieden. Sie werden insbesondere darauf hingewiesen, dass nach § 85b Abs. 2 Nummer 5 AufenthG die Missbräuchlichkeit der Vaterschaftsanerkennung vermutet wird, wenn Sie wiederholt und unentschuldigt einer Anordnung zum persönlichen Erscheinen nicht nachgekommen sind, sich in einer persönlichen Anhörung nicht oder in wesentlichen Teilen nicht zu Ihrer Person, zu den Umständen und den Gründen für die Vaterschaftsanerkennung geäußert haben oder im Rahmen einer Anhörung keine oder auf wesentliche Fragen falsche oder nur unvollständige Angaben gemacht oder angeforderte erforderliche Nachweise unentschuldigt nicht vorgelegt haben.

Nach § 95 Abs. 2 Nr. 1b AufenthG wird mit Freiheitsstrafe oder mit Geldstrafe bestraft, wer entgegen § 85c Absatz 5 Satz 1 AufenthG erster Halbsatz eine Mitteilung nicht richtig oder nicht vollständig macht, um eine Zustimmung zur Anerkennung einer Vaterschaft nach § 85c Absatz 1 AufenthG zu erwirken oder eine so erlangte Zustimmung wissentlich zur Täuschung im Rechtsverkehr gebraucht.

Machen Sie unrichtige oder unvollständige Angaben, um für sich oder einen anderen einen Aufenthaltstitel oder eine Duldung zu beschaffen, wird dies mit Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft (§ 95 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG).

Ein Ausländer kann darüber hinaus ausgewiesen werden, wenn er u.a. falsche oder unvollständige Angaben zur Erlangung eines Aufenthaltstitels, eines Passersatzes oder einer Duldung gemacht hat (§ 53 Abs. 1 i.V.m. § 54 Abs. 2 Nr. 8a AufenthG).